

Kosten der Eigenthümer, ist aufgehoben. Dagegen ist jeder Eigenthümer verpflichtet, für gehörige Unterhaltung seiner Blitzableiter besorgt zu sein.

2. Den Polizeibehörden ist die nöthige Aufsicht auf die Beschaffenheit der Blitzableiter übertragen. Eine Verordnung des Regierungsrathes wird hierüber das Nähere bestimmen.

Siehe die Feuerpolizeiverordnung § 52, die Anleitung S 175 und Amtsbl. 1880. 433, das Reglement für die Aufseher S 186, die Kreiseintheilung S 188 und Amtsblatt 1882. 153, sowie das Gesetz betr. die Brandassuranzanstalt vom 25. X. 85, § 21.

37. Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 31. Mai 1862, XIII. 33.

Diese Verordnung wurde erlassen „in Ausführung des § 11 des Brandassuranzgesetzes“ wo es hieß: „Ueber die Einrichtung der Feuerstätten im allgemeinen wird eine durch den Regierungsrath zu erlassende Feuerpolizeiverordnung das Nähere bestimmen“. Im neuen Gesetze fehlt diese Stelle; es ist damit dieser Verordnung der gesetzliche Boden entzogen.

I. Betreffend das Umgehen mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen.

1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen. Personen, denen die Aufsicht über Andere zusteht, haben darüber zu wachen, daß auch diese die erforderliche Sorgfalt anwenden.

2. Offenes Licht darf in Fabriken, Scheunen, Ställen, Holzbehältern oder andern Orten, wo leicht entzündliche Gegenstände, wie Baumwolle, Heu, Stroh, Hobelspäne u. s. w. sich vorfinden, oder wo Vorräthe von brennbaren Gegenständen angehäuft sind, nicht gebraucht werden. Die Laternen oder geschlossenen Lampen, deren man sich bedienen muß, sollen gut beschaffen sein. Ebenso darf an solchen Orten nur verschlossenes Feuer gebraucht werden.

3. In Räumen, in welchen sich leicht entzündliche Gegenstände vorfinden, sowie in den Werkstätten der Holzarbeiter, beim Zubereiten von Flachs und Hanf, bei der Beschäftigung mit Heu und Stroh und bei den Arbeiten der Dachdecker darf nicht geraucht werden.

4. Zündhölzchen oder angerauchte Cigarren sollen an Orten, wo brennbare Stoffe vorhanden sind, oder wo man sich mit solchen

beschäftigt, ohne vollständig gelöscht zu sein, nicht weggeworfen werden.

5. Bleiben kleine Kinder oder Blödsinnige allein oder bloß in Gesellschaft von Personen, welche sie nicht beaufsichtigen können, in einer Wohnung zurück, so ist darin alles Feuer sorgfältig zu löschen.

6. Den gleichen Personen ist weder ein offenes Licht zum Herumtragen, noch Feuerzeug anzuvertrauen. Namentlich dürfen Zündhölzchen nicht den Kindern überlassen werden, und sind so aufzubewahren, daß sie denselben nicht leicht zugänglich sind.

7. Ohne gehörige Aufsicht soll Kindern überhaupt nicht gestattet werden, mit Feuer, Schießpulver und Feuerwerk umzugehen.

8. Chemische Feuerzeuge, Streichzündhölzchen u. dgl. sollen in feuerichern Gefäßen und, wofern sie magazinirt sind, an feuerichern Orten aufbewahrt werden.

9. Der Gebrauch von Glutpfannen oder Kohlentöpfen zur Erwärmung von Zimmern und andern Räumen ist verboten.

10. In der Nähe von Feuerstellen, Döfen, Ofenrohren und Schornsteinen dürfen keine leicht entzündlichen Gegenstände aufbewahrt werden.

11. Nachts sollen die Küchen mit Wasser versehen, sowie Kohlen und Asche auf den Feuerstellen zusammengekehrt und gehörig in Sicherheit gebracht sein.

Asche und Kohlen dürfen nur in feuerichern, niemals in hölzernen Gefäßen versorgt werden.

12. Jeder Ofen soll von Zeit zu Zeit je nach Erforderniß und wenigstens beim Wiederbeginn der Heizung ausgebessert werden.

13. Die Schornsteine müssen in Fabriken, Bierbrauereien, Brennereien, Färbereien, Druckereien und Bäckereien oder in andern Gebäuden, wo viel gefeuert wird, alle 1 bis 2 Monate, je nach dem Gebrauche und nach der Natur des Brennmaterials und in Privathäusern mindestens 2 Male im Jahr, im Frühling und Herbst, gereinigt werden. Die Reinigung der Döfen und Züge ist bei vorbenannten Gewerben alle 8 bis 14 Tage, in Privathäusern, so oft es erforderlich ist, vorzunehmen.

14. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, eine angemessene Kontrolle über die gehörige und regelmäßige Reinigung der Kamine auszuüben. Für die letztere sind die Kaminfeger verantwortlich.

15. Das Ausbrennen der Schornsteine darf nur auf eine von der Ortspolizei nach stattgehabter Untersuchung erteilte Erlaubniß in Gegenwart und nach Anleitung eines Sachverständigen vorgenommen werden.

16. In gefährlicher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Gegenstände darf kein Feuer angezündet werden.

In Waldungen oder in unmittelbarer Nähe derselben, sowie auch auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore darf ohne Erlaubniß der Ortspolizei, welche für Anordnung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu sorgen hat, kein Feuer angezündet werden (§ 51 des Forstgef.).

Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen (§ 51 des Forstgef.), jedoch nur bei windstillem Wetter, ist:

- 1) Das Feuer der Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen. Die Holzhauer haben ihre Feuer an ungefährlichen Orten anzuzünden und letztere von feuerfangenden Gegenständen zu reinigen; auch haben sie das Feuer beim Weggehen vollständig auszulöschen.
- 2) Das Feuer zum Reutebrennen (Absengen, Motthausen), zum Vorbereiten der Feld- oder Waldkultur; hiebei wird vorgeschrieben, daß:
 - a) in den Waldungen das Flammenfeuer nicht angewendet werden darf, sondern bei Uebermachung der Blößen der Ueberzug abgeschürft, an Haufen gelegt und sorgfältig verbrannt werden muß;
 - b) beim Brennen von an den Wald stoßenden Haiden, Wiesen und Aeckern ein Zwischenraum von mindestens zehn Schritten abgeschürft und stets die nöthige Mannschaft zum Löschen des übergreifenden Feuers bereit gehalten werden muß (§ 52 des gleichen Gef.).

Das Verkohlen des Holzes und das Aschebrennen darf nur auf den durch die Forstmeister bezeichneten Stellen geschehen (§ 53 des gleich. Gef.)

17. Del, Pech, Theer, Terpentin, Schwefel, Firniß, Buchdruckerschwärze und andere solche Materialien dürfen nur bei Tage und bei windstillem Wetter auf freien, von der Gemeindepolizei genehmigten Plätzen, sonst aber in vollkommen sichern Räumen gekocht und bearbeitet werden.

18. Herumziehende Zingießer und Kesselflicker dürfen ihre Arbeiten nur entfernt von Gebäuden oder auf feuersichern Plätzen verrichten.

19. Das Dörren von Hanf und Flachs am Feuer darf nur in hinlänglicher Entfernung von Gebäuden geschehen. Das Dörren im Ofen ist gänzlich untersagt.

20. In gefährlicher Nähe von Gebäuden darf Niemand mit Feurgewehr schießen oder Feuerwerk abbrennen.

21. In den Werfstätten soll weder bei offenem Feuer noch auf Kohlenpfannen Leim gekocht oder erwärmt werden.

22. Neue Hafnerhütten, Brennhütten, Kalk- und Ziegelöfen dürfen nur auf sichern Plätzen nach vorher eingeholter Bewilligung der Polizeidirektion errichtet werden.

23. In Bezug auf die Bereitung und den Gebrauch des Leuchtgases haben die Gemeinderäthe die erforderlichen polizeilichen Verordnungen zu erlassen.

24. Zur gewerbmäßigen Verfertigung von Gegenständen des Kunstfeuerwerkes und andern Fabrikaten, bei denen die Gefahr der Entzündung mit oder ohne Explosion droht, ist die Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich, welche nur dann ertheilt werden soll, wenn der Betent die nöthigen technischen Kenntniße und ein für die Betreibung der betreffenden Geschäfte gut eingerichtetes Gebäude besitzt.

25. Das Aufhängen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Trocknerthürmen oder Zimmern ist untersagt. Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden, dürfen nur in den sogenannten Beizelokaln und unter gehöriger Aufsicht aufgehängt werden.

Die Tücher zum Trocknen sind in einer gehörigen Entfernung von den Eisenrohren aufzuhängen.

II. Betreffend Errichtung und Unterhaltung der Feuerstellen und anderer baulicher Einrichtungen.

26. Bei Neubauten und Hauptveränderungen der Feueranlagen sollen sowohl die nachstehenden Vorschriften als auch die speziellen Anweisungen, welche die Ortspolizei zum Zwecke weiterer Ausführung dieser Verordnung zu erteilen im Falle ist, von den Handwerkern beachtet werden.

27. In Küchen, Werkstätten der Feuerarbeiter oder wo Dampf- oder Glattrofen angebracht sind, sowie in allen Räumen, in denen zur Betreibung eines Gewerbes Feuer unterhalten werden muß, sollen die Balken, Decken und Kiegelwände verputzt und der Boden entweder gepflastert oder ganz mit Ziegeln, Schiefer, Steinplatten oder Mörtelwerk belegt werden.

28. Die Feuerstellen (Feuerherde, Öfen), sowie alle andern Feueranlagen (mit Ausnahme der Defen) in Wohn- und Waschküchen, Ökonomie-Gebäuden, sowie in Gebäuden, die zur Betreibung irgend eines Gewerbes dienen, sollen von solidem Mauerwerk feuerfest gebaut sein und entweder wenigstens 7 Zoll [= 21 cm.] von der lichten Oeffnung der Feuerzüge an gemessen, von hölzernen oder Kiegelwänden abstehen, oder an feuerfeste Mauern sich anlehnen.

29. Die Einf Feuerungsplatte der Kochherde soll wenigstens zehn Zoll [30 cm.] über dem Boden erhaben sein.

30. Die Defen sollen nirgends unmittelbar auf Holz, sondern auf einer der Größe derselben angemessenen steinernen Fußplatte, auf Sockel oder Füße gestellt, aufgeführt werden. Die Einf Feuerungsstelle soll mindestens 8 Zoll [24 cm.] hoch über dem Fußboden angebracht sein. Die Aschenbehälter der Defen sollen über der Platte noch eine doppelte Fütterung haben, sofern nicht für die Asche ein eiserner Kasten darin angebracht ist.

31. Feuermauern, d. h. Mauern, an welche Feueranlagen gebaut werden, sollen da, wo Züge in denselben angebracht sind, eine Dicke von mindestens 10 Zoll [30 cm.] wo keine Züge, von mindestens 5 Zoll [15 cm.] haben.

32. Die Hauptfeuermauern sollen auf feuerfesten Unterlagen ruhen und möglichst senkrecht durch alle Stöckwerke ununterbrochen aufgeführt werden.

33. Die Schornsteine sind nicht auf Holzwerk, sondern auf die Feuermauern, oder wenn diese im Verhältniß zur Weite des Schornsteines nicht dick genug sind, auf feuerfest gemachte Unterlagen zu setzen.

34. Die Wände der Schornsteine sollen da, wo sie frei stehen, aus liegenden Backsteinen erstellt, eine Stärke von wenigstens zwei Zoll [6 cm., ohne den Verputz 0 73.40], diejenige der Züge ebenfalls 2 Zoll [6 cm.], diejenige der Kaminschöbe 1 Zoll [3 cm.] haben.

Die Wände der aus Tuffstein erstellten Kamine müssen mindestens 5 Zoll [15 cm.] dick und beidseitig verputzt sein.

Die Schornsteine sind in gleicher Stärke und mindestens 1½ Fuß [45 cm.], den Hut nicht mitgerechnet, über das Dach hinaus aufzuführen.

35. Jeder Schornstein soll eine Weite von mindestens 6 Zoll [18 cm.] (36 Quadratzoll Querschnitt) haben; sie ist aber verhältnißmäßig zu vergrößern, je mehr Ofen- und Kunstzüge in den Schornstein ausmünden. Ofen- und Kunstzüge müssen wenigstens 3 Zoll [15 cm.] (25 Quadratzoll Querschnitt) Weite haben.

36. Wo die Schornsteine und deren Züge durch die Balkenboden hindurch oder an Kiegel- und Holzwänden hinauf geführt werden, soll altes Holz oder anderes feuerfangendes Material auf wenigstens 7 Zoll [21 cm.], von der Höhle des Schornsteins an gemessen, entfernt und der Zwischenraum mit Backsteinen in Lehm mit Fugenverband ausgefüllt werden. Bei Decken ist diese Fütterung auf geeignete Weise (z. B. durch Eisenstäbe) vor dem Herunterfallen zu sichern.

Das Nämliche gilt auch für diejenigen Schornsteine und Röhre, welche durch Scheidewände hindurchgehen.

37. Bei allen und jeden Schornsteinen und Schornsteinzügen sind an den zweckmäßigsten Stellen und in hinreichender Anzahl Oeffnungen von gehöriger Weite zum Reinigen derselben anzubringen und mit eisernen in Falze schlagenden Thüren oder Schiebern zu versehen.

38. Die Bestimmungen der §§ 33 bis 37 sind nur für die gewöhnlichen Feuer Einrichtungen zureichend. Werden Schmelzofen,

Bäckereien, Brennereien, Brauereien, Waschkäuser, Hafnerwerkstätten, Farbhäuser u. dgl. erbaut, so wird die Ortspolizei die weiteren zur Abwendung von Feuergefahr erforderlichen Vorschriften erlassen.

S. Pr. GB. 177.

39. Die kleinen Aschentollen sollen besonders gut gemauert und auf mindestens einfachen Backsteinboden, wenn solche auf bloßer Erde, dagegen auf mindestens dreifachen, wenn solche auf Balkenboden ruhen, gestellt werden. Dabei soll mindestens einer der Steinboden unter den Wänden der Aschentolle durchgehen. Große Aschentollen zur Aufbewahrung der Asche auf längere Zeit müssen in Wohngebäuden unmittelbar auf festem Boden und dürfen niemals auf Gebälk erbaut werden. Ausnahme hievon findet nur da statt, wo die Lokalität eine solche Erbauung nicht gestattet; in diesem Falle müssen die Aschentollen frei gestellt werden, so daß vom Boden, der feuerfest sein soll, bis zur Bodenplatte der Tolle ein Luftraum von wenigstens 4 Zoll [12 cm.] besteht.

40. Kohlenbehälter der Feuerarbeiter müssen auf feuerfestem Boden angebracht, auf allen Seiten gemauert, die Decke gewölbt, oder mit einer soliden Pflasterdecke versehen, die Thüren von Eisen gemacht werden. Der Eingang zu denselben soll vor dem Feuer der Esse und Absprizen vom Ambos geschützt sein.

41. Eisernen Ofen (ungefütterte) dürfen nur an feuerfesten Mauern gebaut werden. Wird ein solcher Ofen vor eine Holz- oder Kiegelwand gestellt, so soll zwischen Wand und Ofen ein Zwischenraum von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß [45 cm.] verbleiben und die Wand durch eine Steinplatte geschützt werden. Für gefütterte Blech- oder andere Ofen genügt eine Entfernung von 7 Zoll [21 cm.]. Die Ofen sind auf Füße von Eisen oder Stein und auf eine Steinplatte zu stellen.

S. Pr. GB. 177.

42. Ofen, die in mit Holzboden versehenen Räumen eingeheizt werden, müssen, wenn sie keine Vorkamine haben, mit Doppeltüren versehen und auf Steinplatten mit hinreichender Ausdehnung und Dicke gestellt werden. Sie sollen überdies bis auf die Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Fuß [45 cm.] von der Einfeuerung mit einer Vorlegplatte von Stein oder Blech versehen werden.

43. Französische Kamine sind nur an massiven Wänden zu errichten. Wo solche Kamine auf Gebälk zu stehen kommen, ist dieses auszuwechseln und der Zwischenraum mit Backsteinen solid auszuwölben. Der Boden dieser Kamine soll wenigstens einen Fuß über die Mündung hinaus mit Stein- oder Eisenplatten belegt sein.

Für transportable französische Kamine gelten die in § 41 für eiserne Defen aufgestellten Vorschriften.

44. Defen oder andere Feuerstellen, die in Werkstätten eingefeuert werden, in denen man Holz oder andere leicht entzündliche Materialien verarbeitet, sollen nebst der steinernen Unterlage noch einen hinreichend hohen Kranz (Einfassung) von Stein oder Eisenblech erhalten. Wo keine Platten-Unterlage vorhanden ist, soll eine solche von gebrannten Steinen doppelt mit Fugenverband über einander erstellt werden.

45. Tragbare Glättöfen dürfen nur in Waschküchen oder Küchen, die mit einem harten Boden, gepflasterten Wänden und Decken versehen sind, oder bei windstillem Wetter auf freien Plätzen benutzt werden.

Für Errichtung von eingemauerten, geschlossenen Glättöfen in den Wohngebäuden und Benutzung schon vorhandener derartiger Einrichtungen ist die besondere Bewilligung der Gemeindepolizei erforderlich.

46. Bei Luft-, Wasser- und Dampfheizungen sind die Wärmehöhen feuerficher anzulegen, und die Heizöfen in einem feuerfesten Raume zu errichten. Zwischen dem Heizapparat und der Decke, insofern sie nicht gewölbt oder feuerficher ist, soll ein angemessener Raum offen gelassen werden.

47. Dörröfen oder Dörrkasten, welche unmittelbar mit der Feuer-einrichtung des Ofens verbunden sind, sollen von Stein oder Eisen gemacht sein; in diesen dürfen die Schachteln nicht von Holz und die Thüre soll von Eisen sein.

Hölzerne Dörrkasten hingegen, die nicht mit dem Ofen in direkter Verbindung stehen, sondern durch Luftheizung erwärmt werden, müssen wenigstens 1 Fuß [30 cm.] von der Feuerstelle des Ofens entfernt sein.

Die Feuerschau wird je nach dem Lokale die übrigen Vorsichtsmaßregeln bestimmen.

48. Die Rauchkammern müssen ganz in Mauerwerk aufgeführt, die Thüren, wie auch die Thüreinfassungen derselben von Stein oder Eisen, und der Boden entweder aus 3 Zoll [9 cm.] dicken Steinplatten, die mit 2 Zoll [6 cm.] dicken Backsteinen zu überlegen sind; oder aus 5 Zoll [15 cm.] starker Backsteinunterlage konstruirt sein; im ersten Fall sollen die Steinplatten, im zweiten die untere Backsteinlage unter den Wänden durchgehen.

49. In jedem Hause, in welchem eine Feuereinrichtung angebracht ist, soll ein Schornstein bestehen.

50. Werden nach Erlaß dieser Verordnung Wohnhäuser aneinanderstoßend aufgeführt, so müssen sie durch eine massive Mauer (Brandmauer) von Bau- oder Backsteinen abgetrennt werden. Solche Mauern sollen eine der Solidität entsprechende Stärke erhalten und bis in die First aufgeführt werden, woselbst die geringste Stärke noch 10 Zoll [30 cm.] betragen muß. In dieselben dürfen von keiner Seite weder Schränke noch andere Einbauten eingelassen werden, welche weiter als bis auf 5 Zoll [15 cm.] an die Mittellinie der Mauer hineingreifen. Durchgänge sind nur dann zu gestatten, wenn sie in feuersicherer Weise verschlossen werden können. Fensteröffnungen dürfen in diesen Mauern nicht ausgebrochen werden.

51. Die gleiche Bestimmung tritt ein, wenn ein Wohnhaus, das an ein anderes angebaut ist, ganz oder zum größten Theil niedergedrückt und wieder neu aufgeführt wird.

S. Pr. GB. 176—180.

52. Ueber die Einrichtung und Beaufsichtigung der Blitzableiter wird die Direktion der Polizei eine Anleitung erlassen. Sie wird für jeden Bezirk einen oder zwei Sachverständige ernennen, welche alljährlich eine Untersuchung derselben (§ 2 des Ges. betr. die Blitzabl.) vorzunehmen haben. Die Kosten der Untersuchung trägt die Brandassuranzanstalt.

53. Die Erbauung von Strohdächern ist untersagt; auch Schindeldächer dürfen nur da, wo die Verhältnisse der Dertlichkeit es durchaus erfordern, auf einzelnen abgelegenen und von andern Gebäuden entfernt stehenden Scheunen und Städeln angebracht werden; jedoch ist hiefür eine durch den Gemeinderath einzuholende schriftliche Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich. (Vgl. § 11 [nun 67] des Assuranzgesetzes für Gebäude.)

Als unzulässig für Bedachung wurden erklärt: Asphaltfilz und Pappe, feuilles minérales, Carton Adrise (J 71. 141), dagegen als zulässig die Holzzementbedachung (J 76. 179).

54. Abweichungen von den Vorschriften der §§ 27 bis 37, 39 bis 44, 47 bis 49 können in einzelnen Fällen auf Antrag des Gemeinderathes von der Polizeidirektion, jedoch nur dann bewilligt werden, wenn hinreichende Gründe solche Ausnahmen rechtfertigen und die Abweichungen nicht feuergefährlich sind.

Wo aber in bestehenden Einrichtungen Abweichungen von diesen Vorschriften sich zeigen, welche feuergefährlich sind, da soll die Ortspolizei die jenen Vorschriften entsprechenden Veränderungen verfügen, insoweit es zur Beseitigung der Gefahr nothwendig ist.

55. Für Herstellung, Veränderung oder Veretzung von jeder Art von Feuereinrichtungen bedarf es einer schriftlichen Bewilligung der Ortspolizei, welche der Bauunternehmer einzuholen hat, und ohne welche kein Handwerker eine solche Arbeit ausführen darf. Ist die Arbeit bis auf das Auftragen des Verputzes ausgeführt, so hat der Bauunternehmer der Ortspolizei davon Anzeige zu machen.

56. Die Kreischätzer für Gebäude und die Handwerker sind verpflichtet, dem Besitzer des Gebäudes und der Ortspolizei davon Kenntniß zu geben, wenn sie bei ihren Verrichtungen wahrnehmen, daß Feuereinrichtungen gefährlich oder schadhast sind. Die gleiche Verpflichtung haben auch die Kaminfeger.

57. Die Schätzung neuer Gebäude oder Hauptveränderungen an bisher bestandenen behufs Annahme derselben in die Brandassuranzanstalt (§§ 14, 15 und 16 [nun 26 und 27] des Assuranzgesetzes) kann definitiv erst dann stattfinden, wenn eine Bescheinigung der Feuerschau vorliegt, daß die neuen Feuereinrichtungen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

[Siehe §. 11 der Verordnung zum Brandassuranzgesetz in XXI. 240.]

III. Betreffend die Löschanstalten.

58. In jeder politischen Gemeinde muß wenigstens eine gut eingerichtete Feuerspritze nebst Zubehörde und eine der Zahl der Feuerspritzen entsprechende Menge von Tansen, Schöpferäthschaffen, Leitern, Hacken, Windlichtern und Flöchnerlücken in gehörigem Zustande vorhanden sein. Ist die Gemeinde stark bevölkert oder sind

einzelne Theile derselben sehr entlegen, so soll eine diesen Verhältnissen entsprechende Zahl von Spritzen angeschafft werden.

59. Die Löschgeräthschaften sollen in zweckmäßig eingerichteten und leicht zugänglichen Räumen und für jeden Raum wenigstens zwei Schlüssel in der Nähe, jedoch an verschiedenen Orten, aufbewahrt werden.

60. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß an den geeigneten Stellen die nöthigen Wasserhammer und Schwellen angebracht werden.

61. Dem Gemeinderathe steht frei, im Fall eines Brandunglückes die zum Transporte der Feuerspritzen und anderer Löschgeräthschaften sowie des Wassers erforderlichen Fuhrleute und Pferde gegen angemessene Vergütung nach Bedürfniß zu requiriren.

62. Die taugliche männliche Bevölkerung ist verpflichtet, im Fall eines Brandunglückes Hülfe zu leisten und sich zu diesem Zwecke in eine der folgenden Abtheilungen einreihen zu lassen:

- a. zum Spritzenkorps;
- b) zum Feuerleiternkorps;
- c) für das Flößen;
- d) zur Feuerwache;
- e) zum Baukorps;
- f) als Feuerbote.

Ueber die Organisation und Einrichtungen der Lösch- und Rettungsmannschaft, sowie das Alter, welches zum Dienste verpflichtet wird, der Gemeinderath eine Löschordnung entwerfen, die der Statthalter zu begutachten und die Polizeidirektion zu genehmigen hat.

63. In jedem größern industriellen Etablissement soll wenigstens eine Handspritze, welche der Eigenthümer auf eigene Kosten anzuschaffen hat, vorhanden sein.

64. In Fabriken, deren Betrieb mit größerer Feuersgefahr verbunden ist, wie z. B. Rattendruckerien, Woll- und Papierfabriken, mechanische Spinnereien, Webereien, Tapetenfabriken, Eßig- und Leinwandereien, Rothfärbereien u. s. w. sollen einige mit Wasser angefüllte größere Gefäße bereit gehalten werden.

IV. Betreffend die Handhabung der Feuerpolizei.

65. Die Handhabung der Feuerpolizei steht unter der Oberaufsicht der Direktion der Polizei und des Statthalters, zunächst dem Gemeinderathe zu (§ 40 litt. e [nun 94] des Gemeindegesetzes).

66. Diese Funktionen kann der Gemeinderath selbst ausüben oder einer Kommission übertragen, in welcher der Gemeinderath vertreten sein soll.

Bei den Berrichtungen, welche technische Kenntnisse erfordern, sollen Sachverständige beigezogen werden.

67. Die Wahlen der Sachverständigen stehen dem betreffenden Gemeinderathe unter Bestätigung des Statthalteramtes zu.

68. Jährlich wenigstens Ein Mal im Spätjahr soll durch ein Mitglied des Gemeinderathes oder die allfällig von ihm bestellte Kommission mit einem Sachverständigen eine Feuerschau in der ganzen Gemeinde stattfinden.

69. Die Feuerschau hat zu untersuchen, wie die Feuererichtungen beschaffen seien, ob ein feuersicherer Behälter für die Aufbewahrung von Asche und Kohle vorhanden, wie die Zündhölzchen und andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt und ob die in den §§ 2, 12, 13, 21 enthaltenen Bestimmungen befolgt werden.

70. Von den Mängeln, die sie wahrnehmen, setzen sie den Gemeinderath in Kenntniß und fordern den Hauseigenthümer, resp. den Miether auf, innert einer so kurz als möglich zu bestimmenden Frist den gerügten Uebelständen abzuhefen.

71. Ist die Frist abgelaufen, so sehen sie nach, ob ihre Befehle befolgt worden seien oder nicht. Im letztern Falle wird der Gemeinderath nach den Vorschriften des § 10 [nun 15, 16 und 17] des Affekuranzgesetzes verfahren.

Der § 10 [nun 15, 16 und 17] dieses Gesetzes sagt: „Die sämtlichen Polizeibehörden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sobald irgend eine feuersgefährliche Bauart, Einrichtung oder Benutzung eines Gebäudes oder seiner Umgebungen zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe zu treffen und für deren Vollziehung nöthigenfalls auf exekutorischem Wege zu sorgen. Sie sind befugt, Sachverständige beizuziehen.

„Dem Vertheiligten steht der Rekurs an die obern Behörden binnen 48 Stunden nach Eröffnung der betreffenden Schlußnahme frei; die Unterbehörde ist jedoch in Fällen näher oder bedeutender Gefahr ermächtigt und verpflichtet, inzwischen ohne Rücksicht auf einen allfälligen Rekurs den Gebrauch der Gefahr drohenden Einrichtung oder die Vornahme der gefährlichen Handlung zu verhindern.

„Für die Kosten dieser polizeilichen Maßnahmen steht der Polizeibehörde während der Dauer eines Jahres vom Tage der Vollendung der Arbeiten an ein den Spezialpfandrechten vorgehendes gesetzliches Pfandrecht an dem Gebäude zu.

[16.] „Wenn der Besitzer eines Hauses die getroffenen baulichen Anordnungen wegen notorischer Armut nicht auszuführen im Stande ist, und die auf dem Hause versicherten Gläubiger, welchen die polizeilichen Verfügungen zur Kenntniß zu bringen sind, sich nicht freiwillig zur Ausführung verstehen, ein Dritter aber diese Arbeiten entweder selbst vornehmen lassen oder das Geld dazu herschießen will, so hat der letztere für die Kosten derselben ebenfalls ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des § 15. Dasselbe Pfandrecht steht auch den Pfandgläubigern zu, wenn diese die Arbeiten vornehmen oder das dazu nöthige Geld vorschießen.

[17.] „Unterbleiben die vorgeschriebenen Arbeiten, so wird das Gebäude nach Verfluß eines halben Jahres, vom Tage der Verfügung an gerechnet, für so lange gänzlich im Brandkataster gestrichen, bis dieselben bewerkstelligt und von dem Gemeinderathe als genügend anerkannt sind.

„Die Gemeinderäthe sind berechtigt, die Bewohner solcher Gebäude aus den letztern bis nach Ausführung der Arbeiten wezuweisen.“

72. Nach Beendigung der Feuerschau hat der Gemeinderath dem Statthalteramte zu Händen der Polizeidirektion einen Bericht zu erstatten.

73. Der Gemeinderath soll dafür sorgen, daß die erforderlichen Löschgeräthschaften, über die er ein genaues Verzeichniß führt, stets vollständig vorhanden und in einem brauchbaren Zustande seien.

74. Alle Jahre wenigstens Ein Mal findet eine Uebung der nach § 62 eingetheilten Mannschaft in ihren Verrichtungen statt.

Dabei sind die Löscheräthschaften genau zu untersuchen und die Mängel derselben sofort zu beseitigen.

75. Gemeinden, welche besonderer Lokalverhältnisse wegen noch strengere Vorschriften aufzustellen wünschen, haben hiefür die Genehmigung des Regierungsrathes nachzusuchen.

76. Der Statthalter besichtigt alljährlich je in $\frac{1}{3}$ der Gemeinden seines Bezirks persönlich die sämmtlichen Löschanstalten, läßt sich Verzeichnisse der Löschmannschaft und der Löscheräthschaften vorlegen und erstattet darüber einen Bericht an die Polizeidirektion.

77. Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen mit einer Buße bis auf 200 Fr. [f. § 1040 ff. N.Pfl.] bestraft, insofern nicht der Begriff der Brandstiftung aus Fahrlässigkeit zutrifft (§ 227 ff. [nun 196 ff.] des Strafgesetzes). Für fehlerhafte Feuereinrichtungen trifft die Strafe den technischen Unternehmer oder Bauführer eines Baues, oder, wenn kein solcher vorhanden, den oder die betreffenden Handwerker, welche die fehlerhaften Feuereinrichtungen ausgeführt haben.

78. Die Direktion der Polizei wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

38. Verordnung über den Transit des Schießpulvers im Kanton Zürich, vom 13. Oktober 1842. S 167.

1. Alles Schießpulver, welches in den Kanton Zürich eingeführt wird, soll mit einer Erklärung einer obrigkeitlichen Behörde des Ortes, woher es kommt, versehen sein, in welcher der Versender, das Quantum und die Bestimmung desselben angegeben sind.

Die Erklärung soll sowohl bei dem Eintritte in den Kanton als bei dem Austritte aus demselben durch den betreffenden Gemeindevorstand des Grenzortes visirt werden, worüber derselbe in seinem Protokolle Vermerk zu machen hat.

Das Nämliche soll in den Kaufhäusern in Zürich und Winterthur geschehen, in welchen und den ordentlichen Susten am Zürichsee allein das Schießpulver umgeladen werden darf.

[Nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend das Pulverregal steht nun der Eidgenossenschaft das ausschließliche Recht zu, Schießpulver einzuführen; das Gesetz räumt aber den Kantonen die Befugniß zu polizeilichen Vorschriften